

99093045261000

Anzeige Unternehmen für den Handel von Packmitteln aus Holz Entgegennahme

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/services/99093045261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093045261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Unternehmen für den Handel von Packmitteln aus Holz Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Anzeige eines Unternehmen für den Handel mit ISPM-15 konformen Holz anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Holzerzeugnisse, ISPM-15, Holzhandel, Pflanzengesundheit, Verpackungsmaterial aus Holz, Handel mit ISPM15, Verpackungsholz, Pflanzengesundheitsverordnung, Holzpackmittel, Packmittel aus Holz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (individuell, 093)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 13p Abs. 6 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV 1989) Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) https://www.gesetze-im-internet.de/pflbeschv/_13.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R2031
Teaser	Wenn Sie als Unternehmer mit Verpackungsmaterial aus Holz handeln wollen, müssen Sie in die Tätigkeit anzeigen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Für Unternehmer, die im Sinne des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15) mit Verpackungsmaterial aus Holz handeln, gilt eine Anzeigepflicht. Hinweise zum ISPM 15: Mit dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 für Verpackungsmaterial aus Holz wurden pflanzengesundheitliche Behandlungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt, um das Risiko der Ausbreitung von Schadorganismen durch Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel zu reduzieren.

Modul

Sachverhalt

Der Standard gilt für alle Arten von Verpackungsmaterial aus Holz, das einen Übertragungsweg für Schadorganismen und somit eine Gefahr hauptsächlich für lebende Bäume darstellen kann. Davon betroffen ist Holzverpackungsmaterial wie z.B. Lattenkisten, Kisten, Packkisten, Stauholz, Paletten, Kabeltrommeln und Spulenkörper.

Ausgenommen von den Anforderungen des Standards sind auf Grund eines geringen Risikos folgende Gegenstände:

- Holzverpackungsmaterial, das vollständig aus dünnem Holz hergestellt wurde (mit einer Dicke von 6 mm oder weniger)
- Holzverpackungen, die vollständig aus Holzwerkstoffen hergestellt wurden, wie Sperrholz, Pressholz, OSB-Faserplatten oder Furnier, die unter Nutzung von Klebstoff, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden
- Fässer für Wein und Spirituosen, die während der Herstellung erhitzt wurden
- Geschenkkisten für Wein, Zigarren und andere Warenarten, die aus Holz hergestellt wurden, das so behandelt oder hergestellt worden ist, dass sie frei von Schadorganismen sind
- Sägemehl, Holzspäne und Holzwohle
- Hölzerne Bestandteile, die dauerhaft mit Transportmitteln und Containern verbunden sind.

Erforderliche Unterlagen

Ausweisdokument

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Als Unternehmer zeigen Sie bei der zuständigen Stelle den Handel mit Packmitteln aus Holz an.

Bearbeitungsdauer

Keine Dauer, da nur Anzeige

Frist

Die Tätigkeit muss der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage nach deren Aufnahme angezeigt werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Unternehmer haben unter anderem folgende Pflichten: Über Herkunft und Verbleib des in Verkehr gebrachten Holzes sind Aufzeichnungen zu führen und für drei Jahre ab dem Tag der Aufzeichnung aufzubewahren. Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmer sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige Unternehmen für den Handel von Packmitteln aus Holz Entgegennahme • Wenn ein Unternehmen mit ISPM-15 konformen Holz handeln möchte, so bedarf es einer Anzeige der Tätigkeit • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	